

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

11. November 1986

Z. 11 0502/107-Pr.2/86

II-4886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2300 IAB

1986 -11- 13

zu 2340 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Tonn und Genossen vom 23. September 1986, Nr. 2340/J, betreffend Gewerbesteuerüberweisung an Gemeinden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Die Überweisung der Gewerbesteuer an die Gemeinden unter Anlastung der Investitionsprämien gem. § 16 Investitionsprämienengesetz durch den Bund erfolgt aufgrund des § 13 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 1985 unter Bedacht-
nahme auf die Haushaltsvorschriften des Bundes (Bundeshaushaltsverordnung) sowie auf die Aufrechnungsnormen des ABGB. Die genannten Bestimmungen sehen eine Vorankündigung an Gemeinden, betreffend das Entstehen eines Gewerbesteuerübergengusses, nicht vor. Das derzeit gepflogene Verrechnungsverfahren wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof festgelegt und verläuft in der Regel komplikationslos.

Zu 2)

Die Finanzämter sind verhalten, den Gemeinden Aufschluß über die Bemessung, die Einhebung sowie den Ertrag der Gewerbesteuer zu geben. Sofern hiezu

- 2 -

arbeits- und zeitaufwendige Ermittlungen erforderlich sind, kann es in Einzelfällen zu unvermeidbaren Verzögerungen bei der Auskunftserteilung kommen. In dem, den Anlaß zur vorliegenden Anfrage bildenden Fall der Stadtgemeinde Schwechat wurde allerdings infolge eines Fehlverhaltens der Abgabenbehörden zunächst eine unzureichende Auskunft gegeben; in der Zwischenzeit hat das Bundesministerium für Finanzen dem Auskunftersuchen der Gemeinde vollinhaltlich entsprochen.

Zu 3)

Den Wünschen von Gemeinden nach detaillierten Auskünften zu Fragen der Gewerbesteuerüberweisung wird, wie ich bereits ausgeführt habe, regelmäßig entsprochen. In dieser Hinsicht sind daher keine grundsätzlichen Vorkehrungen erforderlich. Das Bundesministerium für Finanzen wird jedoch die vorliegende Anfrage zum Anlaß nehmen, den Finanzämtern ihre Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 7 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1985 in Erinnerung zu bringen.

